

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen

Aufgrund der §§5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI I S. 291), in Verbindung mit §§11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBI I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBI S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 08.12.2004, in der 1. Änderung vom 04.07.2007, der 2. Änderung vom 13.11.2013, der 3. Änderung am 07.12.2022 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§2

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§7 Abs. 1 HBKG).
Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen“.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren, mit Ausnahme der Kerngemeinde, führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
Bersrod
Burkhardsfelden
Ettingshausen
Hattenrod
Lindenstruth
Saasen
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektors.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§1, 3 Abs1. Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen gliedert sich in folgende Abteilungen

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Minifeuerwehr
5. Musik- und Spielmannszugabteilung

§5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile oder Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindebrandinspektor und den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberaterin/ Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Reiskirchen haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Reiskirchen und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer zu beantragen.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber Jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienst-anweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindevorstand beendet werden.

§7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von §10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung zur Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß §10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

§8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§12 Abs. 2 und 4 HBKG),
 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei privater Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§11 Abs. 8 HBKG)
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in §§ 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen im Übungsbetrieb eingesetzt werden. Für die Einsatzfähigkeit ist eine feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) erforderlich.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§9

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine Angehörige/ ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/ seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor, die Wehrführerin/ der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihr/ ihm gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (2) Bei Wiederholung oder einem besonders schweren Vergehen gegen die Freiwillige Feuerwehr kann ein Ausschlussverfahren gemäß §6 Abs. 3 dieser Satzung eingeleitet werden.

§10

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach §10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Ausgenommen hiervon sind die Personen, die gemäß §6 dieser Satzung vom Dienst ausgeschossen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Die Zuständigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss /§6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-,Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung, sowie die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstands oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend §7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Wehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§11

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Reiskirchen“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Reiskirchen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt §5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts und der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 6

FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile. Auf Ortsteilebene wird die Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart und im Verhinderungsfall durch einen Jugendgruppenleiter in Absprache mit dem Wehrführer geführt.

- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sollen als gleichberechtigte Komponenten bei der Gestaltung des Lebens innerhalb der Jugendfeuerwehr Verwendung finden.

§12

Minifeuerwehr

- (1) Die Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen führt den Namen „Minifeuerwehr“ und den Ortsteilnamen als Zusatz. Die Bezeichnung „Minifeuerwehr“ kann auch durch einen beliebigen Namen der jeweiligen Minifeuerwehr ersetzt werden (bspw. „Feuerflitzer Ettingshausen“, „Feuerdrachen Hattenrod“).
- (2) Die „Minifeuerwehr Reiskirchen“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt die Ordnung der Minifeuerwehr entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen untersteht die Minifeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Minifeuerwehr bedient. Der Leiter der Minifeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Verfahrensweise zur Wahl des Leiters der Minifeuerwehr sowie des Minifeuerwehrwartes wird in der Ordnung der Minifeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen geregelt.
- (4) Der Leiter der Minifeuerwehr, die Minifeuerwehrwarte, sowie die sonstigen Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§13

Musik- und Spielmannszugabteilung

- (1) Die Musik- und Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen führt den Namen „Blasorchester/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen“
- (2) Die Musik- und Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Anderen Personen ist die Aufnahme und Mitwirkung in dieser Abteilung zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.
- (3) Für die Tätigkeiten im Feuerwehrmusikwesen außerhalb des Gemeindegebiets gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostengesetzes entsprechend §7 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Für den Musik- und Spielmannszug gilt der Versicherungsschutz nach § 7 (1) Nr. 4 entsprechend.

§14

Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen (§19) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Reiskirchen haben. **Sollten Bewerber für das Amt die fachlichen Qualifikationen nicht besitzen, besteht die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist gemäß FwDV 2, die Ausbildung nachzuholen. Bei fehlender Qualifikation kann die Aufsichtsbehörde, Ausnahmeregelungen im Einzelfall hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse zulassen (§12 Abs. 2 2 HBKG).** Der Bewerber für das Amt des Gemeindebrandinspektor, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektor müssen 7 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Bewerbung beim Wehrführerausschuss und beim Gemeindevorstand vorlegen.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Reiskirchen auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Reiskirchen ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§17).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann

nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§15

Gemeindejugendfeuerwehrwart, stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Zum Gemeindejugendfeuerwehrwart kann jede Person gewählt werden, welche die fachliche und pädagogische Eignung entsprechend §8 Abs. 1 Satz 3 HBKG besitzt. Das Mindestalter sollte 21 Jahre sein, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist Voraussetzung für die Wahl.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt die Aufsichtsfunktion im Auftrag des Gemeindebrandinspektors über die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Reiskirchen. Er hat mindestens einmal jährlich eine Eignung der Jugendfeuerwehrwarte zu prüfen und sorgt für die nötige Aus- und Weiterbildung. Im Wehrführerausschuss übernimmt der Gemeindejugendfeuerwehrwart die Interessenvertretung der Jugendabteilung. Er ist verantwortlich für die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und für die Koordination der Jugend-/ Minifeuerwehraktivitäten auf Gemeindeebene. Über die Aktivitäten hat er dem Gemeindebrandinspektor regelmäßig und der gemeinsamen Hauptversammlung aller Feuerwehren der Gemeinde einmal jährlich zu berichten.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Vorsitzender des Ausschusses der Jugendfeuerwehrwarte. Er wird von diesem Gremium gewählt. Jede Ortsteil-Jugendfeuerwehr ist mit 2 Stimmen wahlberechtigt. Gibt es nur einen Kandidaten, kann die Wahl offen durchgeführt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Anwesenden erhält. Auf der auf die Wahl folgenden gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde wird der Gemeindejugendfeuerwehrwart durch den Gemeindevorstand ernannt bzw. verabschiedet.
- (4) Für den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart gilt §13 Abs.1 bis 3 entsprechend. Er hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten.

§16

Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter

- (1) Zum Jugendfeuerwehrwart kann jede Person gewählt werden, welche die fachliche und pädagogische Eignung entsprechend §8 Abs. 1 Satz 3 HBKG besitzt. Das Mindestalter wird auf 18 Jahre festgesetzt, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist Voraussetzung für die Wahl.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart übernimmt die Leitung der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr auf Ortsteilebene. Er soll dabei die Vorgaben aus §10 Abs. 4 dieser Satzung berücksichtigen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall von einem oder mehreren Jugendgruppenleitern vertreten bzw. bei seiner Arbeit unterstützt. Dieser Personenkreis soll für die Betreuertätigkeit geeignet sein. Grundsätzlich ist auch hier die Eignung entsprechend §8 Abs. 1 Satz 3 HBKG anzustreben, jedoch ist sie nicht bindende Voraussetzung. Das Mindestalter wird auf 18 Jahre festgesetzt, die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen ist obligatorisch. Die Wahl zum Jugendgruppenleiter erfolgt durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr entsprechend der Jugendordnung auf die Dauer von einem Jahr.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart sowie die Jugendgruppenleiter sind Mitglieder im Ausschuss der Jugendfeuerwehrwarte. Im örtlichen Feuerwehrausschuss hat der Jugendfeuerwehrwart und ein Vertreter Stimmrecht.
- (5) Jede Ortsteilwehr wählt einen Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sollen hierbei von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, die Wahl erfolgt jedoch von den Mitgliedern der Einsatzabteilung.

§17

Gruppenführer, Gerätewart, Vertreter der Ehren- und Altersabteilung

- (1) Jede Ortsteilwehr hat eine ausreichende Anzahl an Gruppenführern zu stellen. Als ausreichend wird angesehen, wenn im Bezug auf stationierte Fahrzeuge ein Gruppenführer plus einfache Ausfallreserve ernannt werden kann. Kraft Amtes und der damit verbundenen Qualifikation sind der Wehrführer und der Stellvertreter in der Ortsteilwehr Gruppenführer für die Dauer ihrer Amtszeit. Sie werden auf die Anzahl der weiterhin zu ernennenden Gruppenführer dementsprechend angerechnet; ausgenommen sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter.
- (2) Die Gruppenführer sollen im Einsatz- und Übungsdienst die Wehrführung sinnvoll unterstützen und die Ausbildung in den Wehren ergänzen. Die Voraussetzungen regeln sich anhand §5 Abs. 2 dieser Satzung. Sollten die benannten Gruppenführer die fachliche Qualifikation nicht besitzen, so besteht die Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist gemäß FwDV 2 die Ausbildung nachzuholen. Die persönliche und fachliche Eignung hat der Wehrführer zu überwachen. Sie werden von dem Wehrführer für die Dauer von fünf Jahren vorgeschlagen, von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung in der Wahl bestätigt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilwehr. Auf der auf den Wahlgang folgenden Jahreshauptversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen werden die Gruppenführer von dem Gemeindebrandinspektor bekannt gegeben.
- (3) Jede Ortsteilwehr hat eine ausreichende Anzahl an Gerätewarten zu stellen. Der Gerätewart hat sich um die Belange im Bereich des Gerätehauses sowie aller Fahrzeuge und Gerätschaften im Interesse der Feuerwehr zu kümmern. Auch hier gelten die Voraussetzungen entsprechend §5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung soll den Feuerwehrausschuss in seiner Arbeit unterstützen und durch seine Erfahrung beratend zur Seite stehen.
- (5) Die Wahl zum Gerätewart sowie des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind für die Wahl zum Gerätewart alle Mitglieder der Einsatzabteilung, für die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

§18

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, seinem Stellvertreter sowie aus dem Leiter der Minifeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reiskirchen zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor (als Vorsitzender) beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einberufen, wenn dies

von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) Die Wehrführerausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§19

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, einem Jugendgruppenleiter, dem Minifeuerwehrwart sowie aus den Gerätewarten, den Gruppenführern des betreffenden Ortsteils.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Der Gemeindejugendwart hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen und in Belangen der Jugendfeuerwehr gehört zu werden. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§20

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektor findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reiskirchen statt. Bei dieser Veranstaltung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. §17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung

anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§21

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) §18 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§22

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre sofern eine entsprechende Ordnung keine anderen Wahlzeiten festlegt.
- (3) Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitraum sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden kann.
Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (4) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen, Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt §19 Abs. Satz 3 und 4 entsprechend.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte, die Minifeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; §55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufungen der Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, Gemeindejugendfeuerwehrtantes, des Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer, der Jugendfeuerwehrtante, der Minifeuerwehrtante ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§23 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

Die Feuerwehrvereine wiederum verpflichten sich, die in §3 genannten „öffentlich-rechtlichen Abteilungen“ tatkräftig und finanziell zu unterstützen. Die Vereinsvorstände ergänzen sich um die jeweiligen Abteilungsleiter. Weitere Führungspersonen können ebenfalls aufgenommen werden.

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die 2. Änderung der Satzung vom 13.11.2013.

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Kromm
(Bürgermeister)

Die 3. Änderung wurde im Lokalanzeiger Nr. 2 vom 12.01.2023 öffentlich bekanntgemacht gemacht und tritt zum 13.01.2023 in Kraft.

Reiskirchen, den 04.01.2023
Der Gemeindevorstand
i. A.

(Siegel)